Herzlich willkommen!

Projekt Q –
Qualifizierung der Flüchtlingsberatung

DER PARITÄTISCHE
UNSER SPITZENVERBAND

GGUA-Flüchtlingshilfe e.V.
Claudius Voigt
Hafenstr. 3-5, 48153 Münster
0251-14486-26
Voigt@ggua.de
www.einwanderer.net

Gefördert durch:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Ministerium für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen

GGUA
Flüchtlingshilfe

AsylbLG

Asylverfahren
(Gestattung, BüMA, Ankunftsnachweis)

Erste 15 Monate

Ab 16. Monat

Anerkennung
(Aufenthaltserlaubnis)

AsylbLG Grundleistungen (§ 3 AsylbLG)

Zuständig: Sozialamt / Arbeitsagentur

Gesundheitsleistungen § 4 und 6 AsylbLG

AsylbLG Analogleistungen (§ 2 AsylbLG)

Zuständig: Sozialamt / Arbeitsagentur

Gesundheitsleistungen
analog SGB V mit eGK

SGB II (Hartz IV)

Zuständig: Jobcenter

Gesundheitsleistungen
GKV: SGB V mit eGK

SGB VIII (Anspruch)

AsylbLG / SGB III

Aufenthaltsgestattung / Ankunftsnachweis / BüMA

Duldung / vollziehbar ausreisepflichtig

AE § 24 „wegen des Krieges“

AE § 23 Abs. 1 „wegen des Krieges“

AE § 25 Abs. 4 Satz 1

AE § 25 Abs. 5

§ 25 Abs. 5: Aussetzung der Abschiebung liegt noch keine 18 Monate zurück

SGB II / SGB XII

AE § 23a	AE § 22
AE § 24	AE § 23 Abs. 1
NE § 26 Abs. 3	AE § 23 Abs. 2
NE § 26 Abs. 4	AE § 25 Abs. 1
NE § 23 Abs. 2	AE § 25 Abs. 2
AE § 18a	AE § 25 Abs. 3
AE § 25 Abs. 4 Satz 2	
AE § 104a und b	AE § 25a
AE § 25 Abs. 4a	AE § 25 Abs. 4b
AE § 23 Abs. 4	AE § 25b

AE § 25 Abs. 5

§ 25 Abs. 5: Aussetzung der Abschiebung liegt mind. 18 Monate zurück

Aufenthaltsgestattung und Duldung und einige Aufenthaltserlaubnisse

- Innerhalb der ersten 15 Monate „**Grundleistungen**“ nach § 3 AsylbLG.
- Ab dem 16. Monat normalerweise „**Analogleistungen**“ nach § 2 AsylbLG (entsprechend SGB XII).
- Als Sanktion ist eine **Anspruchseinschränkung** möglich (§§ 1a, 11 AsylbLG)

Grundleistungen (§ 3 AsylbLG innerhalb der ersten 15 Monate)

Asylverfahren
(Gestattung, BüMA, Ankunftsnachweis)

Erste 15 Monate

AsylbLG
Grundleistungen
(§ 3 AsylbLG)

Zuständig: Sozialamt / Arbeitsagentur

Gesundheitsleistungen § 4 und 6 AsylbLG

Höhe der Grundleistungen (siehe hier)

Grundlage: Bekanntmachung der Leistungssätze gemäß § 3 Absatz 4 AsylbLG im BGBl. 2015, Teil I Nr. 41 vom 27. Oktober 2015	Mtl. Leistungen bis 16.03.2016			**Monatliche Leistungen ab 17.03.2016**		
	Geldbetrag zur Deckung des notwendigen Bedarf (**physisches Existenzminimum** § 3 Abs. 2 Satz 2)	Geldbetrag zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarf (**soziokulturelles Existenzminimum** § 3 Abs. 1 Satz 8)	Leistungen nach § 3 AsylbLG **insgesamt**	Geldbetrag zur Deckung des notwendigen Bedarf (**physisches Existenzminimum** § 3 Abs.2 Satz 2)	Geldbetrag zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarf (**soziokulturelles Existenzminimum** § 3 Abs.1 Satz 8)	Leistungen nach § 3 AsylbLG **insgesamt**
LS 1: Alleinstehende Leistungsberechtigte	219 €	145 €	364 €	**219 €**	**135 €**	**354 €**
LS 2: Zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Partner gemeinsamen einen Haushalt führen	196 €	131 €	327 €	**196 €**	**122 €**	**318 €**
LS 3: Weitere erwachsene Leistungsberechtigte, ohne eigenen Haushalt	176 €	114 €	290 €	**176 €**	**108 €**	**284 €**
LS 4: Jugendliche Leistungsberechtigte vom Beginn des 15. und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	200 €	86 €	286 €	**200 €**	**76 €**	**276 €**
LS 5: Leistungsberechtigte Kinder, vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	159 €	93 €	252 €	**159 €**	**83 €**	**242 €**
LS 6 : Leistungsberechtigte Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	135 €	85 €	220 €	**135 €**	**79 €**	**214 €**

Welche Regelbedarfsstufe?

Grundleistungen: Welche Regelbedarfsstufe?

- Ein erwachsener Leistungsberechtigter ist grundsätzlich in Regelbedarfsstufe (RBS) 1 einzustufen.
- Nur, wenn zwei Erwachsene als „Partner“ (Ehegatten, Lebenspartner oder eheähnliche Gemeinschaft) gemeinsam wohnen und einen gemeinsamen Haushalt führen, sind beide in RBS 2.
- In Gemeinschaftsunterkünften ist es ***nicht*** zulässig, zwei Erwachsenen, die zusammen wohnen (z. B., weil sie in einer Gemeinschaftsunterkunft in einem gemeinsamen Zimmer leben), aber keine „Partner“ sind, in RS 2 einzustufen.
- Auch die Regelbedarfsstufe 3 ist für derartige Konstellationen ***nicht*** rechtmäßig: Das Bundessozialgericht hat dies in einem Urteil vom 23. Juli 2014 (Aktenzeichen: B 8 SO 14/13 R) für das SGB XII festgestellt.

Gemischte Bedarfsgemeinschaften

- In gemischten Bedarfsgemeinschaften (z. B. eine Person SGB II, eine Person AsylbLG) müssen im AsylbLG und SGB II jeweils Regelbedarfsstufe 1 gezahlt werden.
- BSG, Urteil vom 6.10.2011; B 14 AS 171/10 R

Was gibt es zusätzlich zum Regelbedarf?

Zusätzlich gem. § 3 AsylbLG zu erbringen:

Zusätzlich zum Regelbedarf:

→ Unterkunft, Heizung, Warmwasser (!)

→ Hausrat (gesondert beantragen, eine „Ersatzbeschaffung“ muss nicht aus dem Regelbedarf angespart werden!). Dazu gehören auch z. B. Reinigungsmittel und geringwertige Haushaltsgegenstände, da die Abteilung 5 nicht im Regelsatz enthalten ist

→ Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets entsprechend § 34 SGB XII

Bildungs- und Teilhabepaket

- BuT (§ 34 SGB XII):
- Für Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender oder berufsbildender Schulen (***ohne Altersgrenze***, vgl. hier):
- → Kosten für Klassenfahrten und Schulausflüge, auch für Kinder in Kindergärten oder Kitas
- → Schulbedarf (Pauschalen von 70 bzw. 30 Euro pro Halbjahr)
- → Schülerfahrtkosten
- → außerschulische Lernförderung, wenn diese erforderlich ist, um die wesentlichen Lernziele zu erreichen
- → Zuschuss zur Mittagsverpflegung in Schule, Kindergarten oder Kita
- → für Minderjährige: Zuschuss für außerschulischer Bildung und Teilhabe (10 Euro pro Monat z. B. für die Mitgliedschaft im Sportverein, für Ferienfreizeiten oder Musikunterricht).

Eine Mail eines Sozialamtes aus Schleswig-Holstein

- *„Zu diesem konkreten Fall möchte ich Ihnen mitteilen, dass der Bewerber sehr zeitnah ausgewiesen wird. Dies ist bereits angekündigt. Aus diesem Grunde (…) werden wir selbstverständlich keinerlei Kosten übernehmen, da dies eine Verschwendung von Steuergeldern darstellen würde. Ich kann Ihnen auch gleich vorsorglich mitteilen, dass wir für keinen Asylbewerber im laufenden Verfahren irgendwelche Kosten (Fahrtkosten, Material etc.) übernehmen werden. Ich war der Meinung, dass ich mich da bereits in der Vergangenheit klar positioniert hatte..*
- *Mit freundlichen Grüßen“*

§ 4: Gesundheitsversorgung auf Low Level

§ 4: Die Gesundheitsversorgung

(1) Zur Behandlung **akuter Erkrankungen** und **Schmerzzustände** sind die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen zu gewähren. **Zur Verhütung und Früherkennung von Krankheiten werden Schutzimpfungen entsprechend den §§ 47, 52 Absatz 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und die medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen erbracht.** Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist.

(2) Werdenden Müttern und Wöchnerinnen sind ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel zu gewähren.

§ 4: Die Gesundheitsversorgung

- Für Asylsuchende und Geduldete „mit besonderen Bedürfnissen“
- (z. B. Minderjährige, Alleinerziehende, Menschen mit Behinderungen, Schwangere, Menschen mit schweren körperlichen oder psychischen Erkrankungen, Opfer von Menschenhandel oder Gewalt)
- muss die „erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe, einschließlich erforderlichenfalls einer geeigneten psychologischen Betreuung“ erbracht werden!
- → Art. 19 Abs. 2 der Aufnahmerichtlinie der EU (Richtlinie 2013/33/EU) und
- → Art. 3 Nr. 9 der Rückführungsrichtlinie i. V. m. Art. 14 Abs. 1 d) Rückführungsrichtlinie; (RL 2008/115/EG).

§ 4: Die Gesundheitsversorgung

- **Art. 12 Abs. 1 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen (UN-Sozialpakt):**

- „Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf das für ihn erreichbare **Höchstmaß** an körperlicher und geistiger Gesundheit an.“

Beispiel: Die Uniklinik diagnostiziert.

Diagnosen:
- Taubheit gemäß externer BERA Diagnostik
- Z. n. Hörgeräteversorgung mit High Power Geräten
- Ausbleiben der lautsprachlichen Entwicklung

Anamnese:
Der kleine Patient wurde uns in Begleitung der Mutter, einer Begleiterin sowie einem Betreuer für Asylsuchende vorgestellt. Die Familie stamme aus Syrien und befindet sich erst seit einiger Zeit in Altenberge. [redacted] sei seit der Geburt mit Hörgeräten versorgt. Die lautsprachliche Entwicklung sei ausgeblieben. Die Kommunikation erfolgt primär über Gesten und Gebärden. Anamnestisch bestünde keine Prädisposition zur Schwerhörigkeit.
Laut den Befunden aus der Hör- und Sprachklinik in Syrien seien die otoakustischen Emissionen nicht nachweisbar gewesen. Bei der Hirnstammaudiometrie mittels Chirp-Stimulation habe habe man bis 100 dB kein BERA-spezifisches Potential nachweisen können.

Zusammenfassung und Vorschlag zum Prozedere:
Die heutige Untersuchung zeigte eine Resthörigkeit auf beiden Seiten gemäß der auswärtigen Diagnostik. Trotz der Hörgeräte zeigte [redacted] lediglich Einzelreaktionen im Tieftonbereich um 85 dB.
Mit der aktuellen Versorgung ist eine lautsprachliche Entwicklung nicht zu erwarten.
Daher empfahlen wir dringend die Durchführung der diagnostischen Maßnahmen für eine Cochlea-Implantation. Es erfolgte eine ausführliche Besprechung und Beratung über die Hörrehabilitation mittels Cochlea Implantation.
Zunächst baten wir die zuständige Kostenstelle (Sozialamt [redacted]) um eine Kostenübernahmeerklärung. Die hierfür erforderliche Anfrage wurde an das zuständige Sozialamt zugeschickt.
Sobald die Kostenübernahme bei uns eingeht werden wir im Rahmen eine stat. Aufenthaltes in der hiesigen Kinderklinik folgende diagnostische Maßnahmen durchführen: kinderneurologische Mitbeurteilung einschließlich EEG hinsichtlich der Eignung für eine Cochlea Implantation. Bildgebenden

Beispiel: Das Gesundheitsamt begutachtet.

Kostenübernahme (AsylbLG)
[redacted], 12.08.2011, wohnhaft [redacted]

Guten Tag Herr [redacted],

nach Prüfung des hier vorgelegten Schreibens aus der Klinik und Poliklinik für Phoniatrie und Pädaudiologie leidet das o. g. Kind unter Taubheit. Bei der Taubheit handelt es sich weder um eine akute Erkrankung noch um einen Schmerzzustand. Daher kann eine Kostenübernahme nach dem AsylbLG nicht empfohlen werden.

Allerdings ist eine frühzeitige Behandlung zu empfehlen, weil sich bei unbehandelter Taubheit der Spracherwerb nicht entwickeln kann.

Freundliche Grüße

im Auftrag

[redacted]

Dr. [redacted]
Kreiskommunalärztin

Beispiel: Das Sozialamt bescheidet.

Leistungen bei Krankheit gem. § 4 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
hier: Ihr Antrag auf Kostenübernahme für eine Cochlea-Implantion für Ihren Sohn , geb. 12.08.2011

Sehr geehrte Frau ,

Ihren Antrag vom 09.01.2015 auf Übernahme der Kosten für für eine Cochlea-Implantion für Ihren Sohn lehne ich ab.

Begründung:

Sie gehören zum Personenkreis des § 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und erhalten Leistungen nach § 3 AsylbLG.

Bei Bedarf wird Ihnen Krankenhilfe gem. § 4 AsylbLG gewährt. Eine Leistung nach § 4 AsylbLG soll aber nur dann gewährt werden, wenn dies zu Linderung eines akuten Schmerzzustandes oder zur Heilung einer akuten Erkrankung notwendig ist.

Lt. Stellungnahme des zuständigen Amtsarztes des Gesundheitsamtes des Kreises vom 15.01.2015 ist die unerlässliche Notwendigkeit im Sinne des § 4 AsylbLG zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mehr gegeben. Bei der Taubheit Ihres Sohnes handelt es sich weder um eine akute Erkrankung noch um einen Schmerzzustand.

Beispiel: Der Widerspruch wird eingelegt.

Weiterhin möchte ich darauf hinweisen, dass der Gesetzgeber einen besonderen Schutz- und Sorgeauftrag für Kinder vorgesehen hat. Nach §6 des AsylbLG sollten „Leistungen insbesondere dann gewährt werden, wenn sie (…) zur Deckung **besonderer Bedürfnisse von Kindern** geboten sind". Hierunter fällt beispielsweise auch die **Versorgung mit Hörgeräten** bei Kindern, sodass hier durchaus auch Situation einzuordnen ist, auch wenn es sich bei der Cochlea-Implantation um eine aufwendigere und zugegebenermaßen sehr kostenintensive Versorgung mit einem Hörgerät handelt.

Zu beachten sind bei der Auslegung des eingeschränkten Leistungsumfangs nach §§ 4 und 6 AsylbLG die Regeln der ärztlichen Ethik sowie die von Verfassung wegen gebotenen, auch für Ausländer geltenden **Grundsätze der Menschenwürde und des Rechts auf Leben und auf körperliche Unversehrtheit** (Artikel 1 und 2 Grundgesetz).

Folglich wäre die Hilfsmittelversorgung, soweit sie nicht bereits nach § 4 im Rahmen der Behandlung von Schmerzen bzw. akuter Krankheit erforderlich ist, nach § 6 zu leisten, (z.B. Rollstühle, Prothesen, Brillen, Hörgeräte, etc). Mobilität, Sehen, **Hören,** Sprechen sind **menschliche Grundbedürfnisse**. Der Menschenwürdegrundsatz gebietet es, diese Bedürfnisse, im Rahmen des medizinisch möglichen und für Regelversicherte selbstverständliche, auch für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG sicherzustellen.

§ 4 Gesundheitsversorgung

§ 6: Die Auffangnorm

§ 6: Die Auffangnorm

(1) Sonstige Leistungen **können insbesondere** gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder **der Gesundheit unerlässlich**, zur **Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten** oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind.

Die Leistungen sind als Sachleistungen, bei Vorliegen besonderer Umstände als Geldleistung zu gewähren.

§ 6: Die Auffangnorm

- Sonstige Leistungen über § 6 AsylbLG möglich, z. B.:
- → Passgebühren und Fahrtkosten zur Botschaft
- → Rehabilitationsleistungen, Eingliederungsleistungen, Behandlung chronischer Erkrankungen (z. B. Psychotherapie)
- → Dolmetscherkosten zu Therapiezwecken
- Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt
- → Mehrbedarfe bei Schwangerschaft, für Alleinerziehende oder bei Behinderungen entspr. SGB XII
- → Kosten für freiwillige Krankenversicherung (z. B. nach versicherungspflichtiger Beschäftigung)
- → Zuzahlungen und Eigenanteile für gesetzlich Versicherte

§ 6: Rundschreiben Berlin

- Das Land Berlin hat ein „**Rundschreiben über Leistungen nach § 6 Abs. 1 AsylbLG im Lichte der EU-Richtlinie 2013/33/EU des Rates (Mindestnormen für die Aufnahme)**“ erlassen, in dem viele zu erbringende Positionen aufgelistet sind (z. B. Mehrbedarf für Alleinerziehende und bei Schwangerschaft). Diese Regelungen sind zwar nur für Berlin verbindlich, sollten jedoch auch in anderen Kommunen als Argumentationsgrundlage herangezogen werden. Das Rundschreiben findet sich hier.

Anrechnung von Einkommen in § 3

§ 7: Einkommen und Vermögen

- **Alles ist Einkommen (und wird daher vollständig angerechnet), außer:**

→ Leistungen nach AsylbLG

→ Grundrente nach Bundesversorgungsgesetz für Kriegsopfer

→ Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Opfer nationalsozialistische Verfolgung

→ Schmerzensgeld

→ Aufwandsentschädigung für Arbeitsgelegenheiten nach AsylbLG, jetzt: 0,80 €

→Fahrtkostenzuschuss zum Integrationskurs oder berufsbezogener Deutschförderung

→Bald: Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit, Übungsleiterpauschale in Höhe von 200,- monatlich

§ 7: Einkommen und Vermögen

- **Einkommensanrechnung bei Erwerbstätigkeit**

Vom Bruttoeinkommen muss folgendes abgezogen werden:

- ein Freibetrag von 25 Prozent des ***Bruttoeinkommens***; dieser Freibetrag ist „gedeckelt“ auf 50 Prozent des notwendigen Regelbedarfs (Bargeldbedarf plus „notwendiger Bedarf“) der jeweiligen Stufe (für eine allein stehende Person liegt der Regelbedarf bei 354 Euro; der Freibetrag liegt also maximal bei 177 Euro).
- Falls das Sozialamt den Freibetrag vom Nettoeinkommen berechnet, ist das falsch!

§ 2: Die „Analogleistungen“

Asylverfahren
(Gestattung, BüMA, Ankunftsnachweis)

Erste 15 Monate	Ab 16. Monat
AsylbLG Grundleistungen (§ 3 AsylbLG) **Zuständig: Sozialamt / Arbeitsagentur** **Gesundheitsleistungen § 4 und 6 AsylbLG**	**AsylbLG Analogleistungen (§ 2 AsylbLG)** Zuständig: Sozialamt / Arbeitsagentur **Gesundheitsleistungen** analog SGB V mit eGK

§ 2: Die Analogleistungen

- **Nach 15 Monaten Anspruch auf Leistungen wie in der Sozialhilfe**
- formal leistungsberechtigt nach dem AsylbLG, aber es werden nahezu sämtliche Vorschriften der „normalen“ Sozialhilfe des SGB XII angewandt (z. B. höhere Regelbedarfe, Krankenversicherungskarte ohne Einschränkungen(!), höhere Einkommens- und Vermögensfreibeträge, ausdrückliche Anwendung der Mehrbedarfe).

§ 2: Die Analogleistungen

- **Voraussetzungen**:
- Aufenthalt im Bundesgebiet von 15 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung und
- Die Aufenthaltsdauer darf nicht „rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst“ worden sein.
- Eine ausführliche Darstellung Rechtslage und Rechtsprechung zu § 2 AsylbLG finden Sie in einem Beitrag im „Asylmagazin 10/2008“.

§ 2: Die Analogleistungen

- Das Bundessozialgericht hat in einem Grundsatzurteil am 17. Juni 2008 (Aktenzeichen B 8/9b AY 1/07 R) zur Frage der „rechtsmissbräuchlichen Selbstbeeinflussung der Aufenthaltsdauer“ formuliert, es müsse sich um ein sozialwidriges Verhalten von „erheblichem Gewicht“ handeln, damit überhaupt von einem Rechtsmissbrauch ausgegangen werden könne. Das Sozialamt muss beweisen, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 2: Die Analogleistungen

- **Keine Zurechnung des „Rechtsmissbrauchs“ auf andere Familienangehörige**
- Nach dem Wortlaut von § 2 AsylbLG dürfen die „Analogleistungen“ nur dann vorenthalten werden, wenn der oder die Leistungsberechtigte die Aufenthaltsdauer „selbst“ rechtsmissbräuchlich beeinflusst hat. Wenn nur ein Familienmitglied sich aus der Sicht des Sozialamtes „rechtsmissbräuchlich“ verhält, darf dieses Fehlverhalten also nicht auf die übrigen Familienangehörigen übertragen werden: Kinder dürfen also nicht für das „Fehlverhalten“ der Eltern bestraft werden, sondern müssen die „Analogleistungen“ erhalten, auch wenn die Eltern sie nicht erhalten.
- Das Bundessozialgericht hat diese Auffassung in seinem oben genannten Urteil bestätigt: Die Verweigerung der Leistungen nach § 2 AsylbLG muss in der eigenen Person begründet sein.

Anspruchseinschränkung (§ 1a AsylbLG)

Drei Dinge vorab.

§ 1a, § 11 AsylbLG

- **→ Die Kürzungen nach § 1a und § 11 sind für Kinder grundsätzlich nicht anwendbar, da Familienangehörige nicht in Sippenhaftung genommen werden dürfen.**
- **→ Das „Fehlverhalten“ der Eltern darf Kindern nicht zugerechnet werden. (vgl.:** BSG, B 7 AY 1/14 R, Vergleich vom 28. Mai 2015)
- → vgl. auch: Berlin, Rundschreiben Soz Nr. 10/2015 (Randziffer 2.2):
- *„Damit sind **Minderjährige** von den Einschränkungen nach § 1a AsylbLG ausgenommen, da sie das jeweilige Fehlverhalten nicht in eigener Person zu vertreten haben. Sie erhalten folglich auch weiterhin reguläre Leistungen nach § 3 AsylbLG einschließlich der BuT-Leistungen, auch wenn die Eltern einer Leistungseinschränkung nach § 1a AsylbLG unterliegen.“*

§ 1a, § 11 AsylbLG

- **→ Die Leistungskürzungen sind für „schutzbedürftige Personen“ mit besonderen Bedürfnissen nicht anwendbar.**
- Gem. Art. 21 Aufnahme-RL sind dies „Personen wie Minderjährigen, unbegleiteten Minderjährigen, Behinderten, älteren Menschen, Schwangeren, Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, Opfern des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z. B. Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien“.
- Für ausreisepflichtige Personen definiert die EU-**Rückführungsrichtlinie (Richtlinie 2008/115/EG**) denselben Personenkreis als schutzbedürftig.
-

§ 1a, § 11 AsylbLG

- → Darüber hinaus widersprechen sämtliche Leistungskürzungen dem Menschenrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminumums.

1. Leistungseinschränkung nach § 1a Abs. 1 AsylbLG

- Geduldete und vollziehbar Ausreisepflichtige die eingereist sind, um Sozialhilfe zu beziehen, erhalten Leistungen nur, *„wenn sie im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten sind“.*
- Leistungsbezug muss das einzige oder das prägende Motiv der Einreise sein. Wenn dieser nur billigend in Kauf genommen wird, ist die Voraussetzung nicht erfüllt.
- Familienangehörige unterliegen der Leistungseinschränkung nur, wenn sie die Voraussetzung selbst erfüllen.
- Für minderjährige Kinder ist die Kürzung nicht anwendbar, da ihnen das Verhalten der Eltern nicht zuzurechnen ist.

1. Leistungseinschränkung nach § 1a Abs. 1 AsylbLG

→Aus den Hinweisen des Landes NRW zum AsylbLG:

Anspruchseinschränkung nach § 1a Nr. 1

Mit § 1a Nr. 1 ist eine am § 120 Abs.3 BSHG orientierte Regelung im AsylbLG geschaffen worden. Der Bezug von Leistungen nach dem AsylbLG muss das Motiv der Einreise gewesen sein. Bei Vorliegen mehrerer Motive für die Einreise muss der Gedanke der Leistungserlangung von prägender Bedeutung gewesen sein. Die Leistungsbehörde trägt die Beweislast dafür, dass eine entsprechende Motivation für die Einreise vorgelegen hat. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung des Motivs zur Einreise ist der Zeitpunkt der Einreise. Damit kommt eine Anspruchseinschränkung gemäß § 1a Nr. 1 auch nicht in Betracht, wenn die leistungsberechtigte Person in der Vergangenheit einmal zu einem der Personenkreise nach § 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 zählte und in der Zwischenzeit den Geltungsbereich des AsylbLG nicht verlassen hat.

2. Leistungseinschränkung nach § 1a Abs. 2 AsylbLG

→ ***Vollziehbar Ausreisepflichtige ohne Duldung*** ***(?)***, *„für die ein Ausreisetermin und eine Ausreisemöglichkeit feststehen, haben ab dem auf den Ausreisetermin folgenden Tag keinen Anspruch auf Leistungen nach den §§ 2, 3 und 6, es sei denn, die Ausreise konnte aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, nicht durchgeführt werden.“*

→ Mit Ausreisetermin und Ausreisemöglichkeit kann nicht der Ablauf der Ausreisefrist gemeint sein.

→ Was das heißt, ist unklar.

→ Minderjährige Kinder dürfen nicht sanktioniert werden.

3. Leistungseinschränkung nach § 1a Abs. 3 AsylbLG

- LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 12.12.2016, L 8 AY 51/16 B ER
- „Geduldete Personen sind nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG leistungsberechtigt und die Anspruchseinschränkung nach § 1a Abs. 2 S. 1 AsylbLG ist auf sie nicht anwendbar.“
- Stattdessen: Leistungen nach § 2

3. Leistungseinschränkung nach § 1a Abs. 3 AsylbLG

- Personen mit

→ ***Duldung***, bei denen
"*aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können*“,

Leistungseinschränkung nach § 1a Abs. 3 AsylbLG

- Hierzu hat das BSG am 30.10.2013 entschieden:
- "Zwar war die Klägerin verpflichtet, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen; gleichwohl beruhte dies nicht auf ihrem freien Willen. Aus verfassungsrechtlichen Gründen kann ihr deshalb nicht die fehlerhafte Erklärung abverlangt werden, "freiwillig" nach Mali zurückkehren zu wollen; auch nach § 49 Aufenthaltsgesetz ist dies nicht zulässig. Weder hat sie durch die Weigerung zur Abgabe dieser Erklärung die Aufenthaltsdauer iS des § 2 AsylbLG rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst, noch hat sie dadurch nach § 1a AsylbLG aus von ihr zu vertretenden Gründen den Vollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen verhindert."
- Das Urteil finden Sie hier.

Leistungseinschränkung nach § 1a Abs. 3 AsylbLG

- LSG Bayern, Beschluss vom 11. November 2016 (Az.: L 8 AY 28/16.B.ER
- Durch die Inanspruchnahme von Kirchenasyl entziehen sich Antragsteller/innen aber faktisch dem Zugriff der staatlichen Vollstreckungsorgane, so dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus von diesen Personen zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden können. In dieser Situation können Antragsteller/innen deshalb nur einen Anspruch auf Gewährung von Leistungen gemäß § 1a Abs. 2 Satz 2 AsylbLG (zur Deckung ihres Bedarfs an Ernährung sowie Körper- und Gesundheitspflege) geltend machen.
- Weitergehende Einschränkungen als die in § 1a AsylbLG vorgesehen sind einzig wegen der Inanspruchnahme eines Kirchenasyls nicht zulässig.

Leistungseinschränkung nach § 1a AsylbLG

- →Normalerweise nur Bedarfe für Ernährung, Unterkunft inkl. Heizung, Körper- und Gesundheitspflege
- →Nur in Ausnahmefällen: Bedarfe für Kleidung und Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts im Rahmen des Ermessens und bei Vorliegen besonderer Umstände.
- → Die Gesundheitsversorgung ist auf die Leistungen nach § 4 AsylbLG beschränkt.

Leistungseinschränkung nach § 1a AsylbLG

- Nach den Positionen des Regelbedarfsermittlungsgesetzes und dessen Fortschreibung im AsylbLG bleiben folgende Leistungen (für einen alleinstehenden Leistungsberechtigten):
- Ernährung: 143,82
- Gesundheitspflege 7,29
- Körperpflege 25,02
- **Gesamt: 176,13**

Leistungseinschränkung nach § 1a AsylbLG

- → Vom Wortlaut her sind sämtliche weiteren Leistungen ausgeschlossen.
- Z. B.: Leistungen des sozialen Existenzminimums mit Ausnahme der Leistungen für Körperpflege, die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets, die für die Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit „*unerlässlichen*“, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern „*gebotenen*“ oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht „*erforderlichen*“ Leistungen gem. § 6 AsylbLG.

Sozialleistungskürzungen.

- Ein Aushang bei einem Sozialamt.

Achtung!

Leistungsbeschränkung für vollziehbare Ausreisepflichtige

Ab dem 01.01.2016 werden die Bargeldleistungen bei Vorliegen folgender Voraussetzungen gekürzt:

1. bei **Vollziehbar Ausreisepflichtigen**, für die ein Ausreisetermin bzw. eine Ausreisemöglichkeit feststehen, ab dem Tag nach dem Ausreisetermin
2. bei **Geduldeten** bzw. **Vollziehbar Ausreisepflichtigen**, bei denen aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus von Ihnen selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden können **(z.B. bei Nichtvorlage eines Reisepasses)** !
   Die Leistungseinschränkung gilt ab dem Tag der Vollziehbarkeit der Abschiebungsandrohung bzw. Abschiebungsanordnung.

Regelbedarfsstufe	Bisherige Leistungen	Leistungskürzung ab 01.01.2016
1 (alleinstehende / alleinerziehende Personen)	325,00 €	149,04 €
2 (Ehepartner / Lebensgefährten)	293,00 €	133,86 €
3 (haushaltsangehörige Erwachsene)	260,00 €	120,06 €
4 (Kinder im Alter von 14 bis 17 Jahren)	266,00 €	140,14 €
5 (Kinder im Alter von 6 bis 13 Jahren)	237,00 €	108,44 €
6 (Kinder im Alter von 0 bis 5 Jahren)	209,00 €	90,86 €

Sozialleistungskürzungen.

Aus einem Bescheid eines Sozialamtes.

Auf Grund des Erlasses des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes treten ab dem 01.12.2015 folgende Änderungen für Sie ein:

Gem. § 1a Abs. 3 AsylbLG endet der Anspruch auf Leistungen nach den §§ 2, 3 und 6 AsylbLG mit dem auf die Vollziehbarkeit einer Abschiebungsandrohung oder Vollziehbarkeit einer Abschiebungsanordnung folgenden Tag, wenn aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus von Ihnen selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden können.

Ihr Asylverfahren ist durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge abgelehnt worden. Seit dem 23.03.2015 sind Sie vollziehbar zur Ausreise verpflichtet. Daher sind Sie im Besitz einer Duldung nach § 60a AufenthG.

Ferner können aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht durchgeführt werden, weil Sie nicht im Besitz von Heimreisedokumenten sind. Zudem weisen Sie keine Bemühungen nach, sich derartige Heimreisedokumente zu besorgen.

Sie, Frau sowie Ihre Kinder und , erhalten als Familienangehörige nach § 1a Abs. 3 S. 3 AsylbLG ebenfalls Leistungen nach § 1a AsylbLG.

Wer eine Leistungskürzung nach § 1a AsylbLG erhält, hat ab dem 01.12.2015 kein Anspruch mehr auf Leistungen nach §§ 2, 3 und 6 AsylbLG. Darunter fallen unter anderem Kosten für eine Psychotherapie, Beihilfen zur Schwangerschaft, Leistungen für Bildung und Teilhabe, Leistungen der Eingliederungshilfe, Beihilfen zur Wohnungsausstattung...

Leistungseinschränkung nach § 11 Abs. 2a seit 17.3.2016

- Dieselbe Leistungskürzung gilt seit 17.3.2016 für Asylsuchende bis zur Ankunft in der zuständigen Aufnahmeeinrichtung und Ausstellung des Ankunftsnachweises. (§ 11 Abs. 2a AsylbLG).
- Sowie für Asylsuchende und vollziehbar Ausreisepflichtige, für die nach einem Umverteilungsentscheidung ein anderer EU-Staat zuständig ist.
- ***Für Dublin-Fälle greift die Leistungskürzung nicht!***

Leistungseinschränkung

→ *Dieselbe Leistungskürzung gilt seit 6.8.2016 für*

→ *Gestattete, AE und Folgeantragstellende, die die Aufnahme einer Arbeitsgelegenheit (80-Cent-Job) oder eines Integrationskurses verweigern ab 1.1.2017),*

→ *Gestattete, die ihre Mitwirkungspflichten (Passvorlage, BAMF-Termin u.ä.)verletzen*

→ *Gestattete und vollziehbar Ausreisepflichtige mit Aufenthaltstitel oder Schutzstatus in einem anderen EU-Staat.*

Dauer der Leistungskürzung

SG Leipzig: Beschluss vom 2.12.2016; S 5 AY 13/16 ER

Ob die Voraussetzungen dieser Regelung vorliegen, ist derzeit noch offen. Denn der Antragsgegner hat bisher weder ausgeführt noch durch die entsprechenden Dokumente nachgewiesen, dass sich Polen nach wie vor dazu verpflichtet sieht, den Antragstellern internationalen Schutz und ein damit verbundenes Aufenthaltsrecht einzuräumen. Entsprechende Ermittlungen lassen sich durch das Gericht nicht im Rahmen eines Eilverfahrens führen.

Darüber hinaus bestehen zumindest Zweifel daran, ob die Anspruchseinschränkung nach § 1 a Abs. 4 Satz 2 AsylbLG verfassungsgemäß ist. Insbesondere wäre im Rahmen eines Hauptsacheverfahrens zu prüfen, ob die Annahme des Gesetzgebers, dass Leistungsberechtigten, welchen in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem am Verteilmechanismus teilnehmenden Drittstaat internationaler Schutz oder aus anderen Gründen ein Aufenthaltsrecht gewährt worden ist, bei dort fortbestehendem Aufenthaltsrecht tatsächlich regelhaft ein niedrigerer Bedarf in Deutschland entsteht im Vergleich zu den Leistungsbeziehern nach § 3 AsylbLG.

Dauer der Leistungskürzung

§ 14 Dauer der Anspruchseinschränkung

(1) Die Anspruchseinschränkungen nach diesem Gesetz sind auf sechs Monate zu befristen.

(2) Im Anschluss ist die Anspruchseinschränkung bei fortbestehender Pflichtverletzung fortzusetzen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen der Anspruchseinschränkung weiterhin erfüllt werden.

→ Die Leistungskürzung ist stets sofort aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen!

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts

→ **BVerfG, 1 BvL 10/10 vom 18.7.2012:**

- Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG garantiert ein **Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums** (vgl. BVerfGE 125, 175). Art. 1 Abs. 1 GG begründet diesen Anspruch als Menschenrecht. Er umfasst sowohl die physische Existenz des Menschen als auch die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben. **Das Grundrecht steht deutschen und ausländischen Staatsangehörigen, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, gleichermaßen zu.**
- Migrationspolitische Erwägungen, die Leistungen an Asylbewerber und Flüchtlinge niedrig zu halten, um Anreize für Wanderungsbewegungen durch ein im internationalen Vergleich eventuell hohes Leistungsniveau zu vermeiden, können von vornherein kein Absenken des Leistungsstandards unter das physische und soziokulturelle Existenzminimum rechtfertigen. **Die in Art. 1 Abs. 1 GG garantierte Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren.**

- **Gegen jede Sanktion / jede Leistungskürzung sollten Widerspruch und Eilantrag beim Sozialgericht eingelegt werden. Die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts sind nicht eingehalten!**

Ab wann SGB II?

Die Leistungsberechtigung nach AsylbLG endet gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 AsylbLG mit Ablauf des Monats, in dem die Leistungsvoraussetzung entfällt. Dies ist wiederum das gesetzliche Erlöschen der Aufenthaltsgestattung gem. § 67 Abs. 1 Nr. 6 AsylG , "wenn die Entscheidung des Bundesamtes unanfechtbar geworden ist". Die positive Entscheidung über die Zuerkennung des subsidiären Schutzes ist unanfechtbar, sobald der Bescheid des BAMF oder das Gerichtsurteil zugestellt worden ist.

Selbst wenn noch Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Flüchtlingseigenschaft eingelegt werden können, ist die Zuerkennung des sub. Schutzes sofort teilbestandskräftig und damit unanfechtbar (vgl. BAMF: Dienstanweisungen AVS, Nr. 2e; (März 2014)).

Ab diesem Zeitpunkt gilt der Aufenthalt automatisch als erlaubt (§ 25 Abs. 1 Satz 3 AufenthG), auch die Erwerbstätigkeit ist erlaubt.

Ab dem 1. Tag des Folgemonats besteht somit Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II - selbst wenn die Aufenthaltserlaubnis noch nicht ausgestellt worden sein sollte (vgl.: Eintrag Nr. 070065 in der Wissensdatenbank der Bundesagentur für Arbeit).